OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607834/2/RK/FE

Datum:
Linz, 10. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der Frau A__, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 01.10.2025, GZ: VStV/925300175188/2025, betreffend die Zurückweisung des Einspruches vom 23.09.2025 gegen die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.06.2025, GZ: VStV/925300175188/2025, betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 01.10.2025, GZ: VStV/925300175188/2025, wurde der Einspruch der Beschwerdeführerin A__ (im Folgenden: Bf) gegen die Strafverfügung vom 16.06.2025, GZ: VStV/925300175188/2025, als verspätet zurückgewiesen.

In der Begründung wurde ausgeführt, dass unter vorheriger Bezugnahme auf § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), wonach die Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen könne, die gegenständliche Strafverfügung laut Zustellnachweis am 21.07.2025 elektronisch zugestellt worden wäre.

Die Zustellung gelte gemäß § 35 Abs. 6 Zustellgesetz am darauffolgenden Werktag, also am 22.07.2025, als bewirkt und hätte die in § 49 Abs. 1 VStG festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist somit am 22.07.2025 zu laufen begonnen und hätte am 05.08.2025 geendet.

Der von der Bf erst am 23.09.2025 erhobene Einspruch wäre somit nach Ablauf der Einspruchsfrist eingebracht worden, weshalb dieser als verspätet zurückgewiesen hätte werden müssen.

In der Strafverfügung vom 16.06.2025 ist eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, welche so ausgeführt wurde, dass gegen diese Strafverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder mündlich Einspruch erhoben werden könne.
Weitere Ausführungen wurden dort gemacht.

Der schon erwähnte Einspruch gegen die Strafverfügung wurde von der Bf am 23.09.2025 erhoben, und zwar, mit E-Mail vom 23.09.2025, 10:01 Uhr.

Gegen den Zurückweisungsbescheid hat die Bf sodann binnen offener Rechtsmittelfrist mit E-Mail vom 05.10.2025, 18:05 Uhr, Beschwerde erhoben und im Zusammenhang in allgemeiner Form eine Diskriminierung ihres behinderten Kindes gesehen und so geäußert.

Mit Beschwerdevorlage der Landespolizeidirektion Oberösterreich, datiert mit 07.10.2025 (beim Landesverwaltungsgericht eingelangt am 10.10.2025), legte die belangte Behörde den Gesamtakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben, und führte an, dass gegen die Bf keine Verwaltungsstrafvormerkungen aufschienen.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da sich die Beschwerde lediglich gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. Sachverhalt:

Es steht folgender Sachverhalt fest:

In der gegenständlichen Angelegenheit wurde gegen die Bf eine Strafverfügung von der belangten Behörde, datiert mit 16.06.2025, GZ: VStV/925300175188/2025, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung erlassen und diese im elektronischen Wege zugestellt. Konkret erfolgte eine 1. Benachrichtigung im Wege einer elektronischen Verständigung (erste Benachrichtigung) am 21.07.2025 um 12:26:13 Uhr. Das Schriftstück wurde sodann auf elektronischem Wege am selben Tag, nämlich 21.07.2025 um 21:12:56 Uhr, abgeholt (Montag).

Erst am 23.09.2025, 10:01 Uhr, erhob die Bf per E-Mail einen Einspruch gegen die Strafverfügung.

Gegen den folglich ausgestellten Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 01.10.2025 hat die Bf sodann fristgerecht Beschwerde erhoben.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie insbesondere der darin ersichtlichen Korrespondenz zwischen der Bf und der belangten Behörde.

IV. Rechtliche Beurteilung:

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienenden Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Der Einspruch ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Die gegenständliche Strafverfügung wurde laut dem Zustellnachweis am 21.07.2025 zugestellt, worüber eine erste Benachrichtigung um 12:26:13 Uhr erfolgte und gilt gemäß § 35 Abs. 6 Zustellgesetz die Zustellung als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Zustellung als bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Sie gilt nicht als bewirkt, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren, doch wird sie mit dem dem Eingang der Verständigung folgenden Tag innerhalb der zweiwöchigen Abholfrist wirksam.

Nachdem die gegenständliche Strafverfügung somit als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Zustellung als zugestellt gilt und der 22.07.2025 kein Samstag, Sonntag oder Feiertag war, ist von einer Zustellung am Dienstag, dem 22.07.2025, auszugehen.

Nach der Rechtsmittelbelehrung in der gegenständlichen Strafverfügung mit Gewährung einer Einspruchsfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung war somit davon auszugehen, dass der letzte Tag für die Erhebung des Einspruches der 05.08.2025 gewesen wäre.

Der von der Bf erst am 23.09.2025, 10:01 Uhr, per E-Mail eingelangte Einspruch gegen die Strafverfügung vom 16.06.2025 erwies sich somit als verspätet eingebracht.

Im Ergebnis war somit die rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 05.10.2025 gegen den Zurückweisungsbescheid vom 01.10.2025 zwar zulässig, jedoch abzuweisen, weil die belangte Behörde somit zutreffend von der tatsächlichen Verspätung des erhobenen Einspruches gegen die Strafverfügung ausgegangen ist, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer